

"NV-AKTION EINE WELT E.V."



SATZUNG „NV- Aktion Eine Welt e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „NV- Aktion Eine Welt e.V.“ .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Entwicklungshilfeprojekten in Partnerschaft mit dem jeweiligen Träger des Projektes und der zuständigen Kommune.

§ 3 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und nimmt Zuschüsse und Spenden an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt. Der Austritt kann dem Vorstand gegenüber nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres bei Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft ferner mit deren Auflösung.

(3) Wegen Nichterfüllung seiner satzungsmäßigen Pflichten oder aus sonstigem wichtigen Grund kann ein Mitglied von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Der Vorstand führt eine Liste aller Vereinsmitglieder und stellt diese jedem Mitglied auf Anfrage zur Verfügung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 Euro für das laufende Kalenderjahr.

(2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die satzungsmäßig festgesetzten Beiträge zu leisten. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte kann einem schriftlich bevollmächtigten Vertreter übertragen werden. Dieser darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder gleichzeitig vertreten.

(4) Vertreter juristischer Personen oder anderer Personenvereinigungen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Soweit diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie erneut einberufen wurde, weil die vorhergehende Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig war.

(2) Die Mitgliederversammlung hat außer den sonst in dieser Satzung genannten Aufgaben

- a) über die Auswahl der zu fördernden Projekte zu entscheiden;
- b) den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag des Vereins zu beschließen;
- c) über die Erhebung von Beiträgen und deren Höhe zu entscheiden;
- d) den Rechnungsprüfer zu bestellen;
- e) nach Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;

- f) mit der Mehrheit der Mitglieder über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Vereinsmitglieder sind mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu innerhalb einer Frist von drei Wochen verpflichtet, wenn mehr als ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragt. Die Tagesordnung ist den Vereinsmitgliedern bei Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Geschäftsführer und höchstens vier Beisitzern.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn ist geborenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden; sie entsendet in den geschäftsführenden Vorstand den/ die Geschäftsführer/-in.

Der gesamte Vorstand – mit Ausnahme des Geschäftsführers – wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Würden innerhalb dieser 2 Jahre Wahlen notwendig, so erstreckt sich die Wahlzeit (Restwahlzeit) nur bis zur nächsten turnusmäßigen Gesamtwahl des Vorstandes.

(2) Geschäftsführender Vorstand ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und der Schatzmeister oder der Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere schlägt der Vorstand die Projekte vor, an denen sich der Verein beteiligen soll. Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfer

(1) Die Haushaltsführung und der Jahresabschluss des Vereins werden von dem Rechnungsprüfer (§ 7 Abs. 2 Buchst. e) überprüft. Dieser ist berechtigt, alle Bücher, Konten und sonstigen Unterlagen und Aufzeichnungen des Vereins einzusehen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgelöst werden. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Hilfswerken „Brot für die Welt“ und „Misereor“ zufließen.

Neukirchen-Vluyn, 25.04.1986

<u>1. Änderung</u>	21.02.1996	§ 7
<u>2. Änderung</u>	16.03.1998	§ 7
<u>3. Änderung</u>	19.03.2001	§ 4 Abs. 1 neu gefasst § 5 neu eingefügt § 8 Abs. 1 Satz 3 neu gefasst
<u>4. Änderung</u>	17.03.2011	§ 5
<u>5. Änderung</u>	21.02.2018	§ 8 Abs. 1 und 2 neu gefasst